

Außenbereichssatzung

für das Gebiet "Höfe IV", Horheim

Aufgrund § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. 24.07.2000 (GBL. S. 582, ber. S 698) jeweils in der letztgültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 05.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnzwecke dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich

§1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Für die Zulässigkeit von Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung bleibt ansonsten § 35 Abs. 2 BauGB unberührt.

§ 4

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan mit der zeichnerischen Darstellung vom 05.10.2015 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. Lageplan (zeichnerischer Teil) vom 05.10.2015
2. Begründung vom 05.10.2015

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 05.10.2015



Georg Eble, Bürgermeister

Ausfertigung

Der Inhalt der Außenbereichssatzung „Höfe IV“ stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 05.10.2015 überein.

Wutöschingen, den 05.10.2015



Georg Eble, Bürgermeister

Außenbereichssatzung „Höfe IV“, Horheim, nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch

Begründung

1. Anlass der Planung

Die ursprüngliche Außenbereichssatzung „Höfe“ wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates in ihrer Sitzung vom 26.08.1991 beschlossen. Aufgrund zweier konkreter Wohnbauvorhaben, die nicht im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Höfe“ lagen, wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 06. Februar 2006 die Außenbereichssatzung „Höfe II“ verabschiedet, die über den bestehenden Geltungsbereich der Satzung „Höfe“ hinaus zusätzliche Flächen im nördlichen und nordwestlichen Bereich mit einbezogen hat. In der Sitzung vom 30.09.2013 wurde die Außenbereichssatzung „Höfe II“ durch die Außenbereichssatzung „Höfe III“ ersetzt, die eine Erweiterung um weitere Grundstücke in westlicher Richtung zum Inhalt hatte.

Nunmehr liegt für einen im nördlichen Geltungsbereich der Satzung „Höfe III“ befindlichen und noch unbebauten Grundstücksteil ein konkretes Wohnbauvorhaben vor, welches jedoch aufgrund der im Satzungsbereich liegenden Flächengröße sowie der Abstandsbeziehung zur angrenzend bereits bestehenden Wohnbaubebauung planerisch nicht sinnvoll umgesetzt werden kann.

Über den Erlass einer Außenbereichssatzung „Höfe IV“ wird der Geltungsbereich der bisherigen Satzung „Höfe III“ vollumfänglich erfasst und um einen kleinen Grundstücksteil in nördlicher Richtung ergänzt, sodass eine die Satzung in nördliche Richtung abschließende Bebauung mit einem Einfamilienwohnhaus ermöglicht wird.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Erlass der neuen Außenbereichssatzung „Höfe IV“, Horheim wird der Geltungsbereich der bisherigen Satzung „Höfe III“ in nördlicher Richtung um eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 459 (Gemarkung Horheim) ergänzt, sodass dort ein die Bebauung abschließendes Wohnhaus erstellt werden kann.

3. Inhalt der Planung

Die Satzungs- bzw. Planungsentwürfe beinhalten, dass Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt entsprechend auch für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan mit der zeichnerischen Darstellung vom 05.10.2015 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.


5. Auswirkungen der Außenbereichssatzung

- 5.1. **Infrastruktur:** gemeindeseitig keine zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen erforderlich.
- 5.2. **Erschließung:** gemeindeseitig keine zusätzlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen notwendig.
- 5.3. **Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter:** Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der dort genannten Schutzgüter bestehen nicht.

6. Hinweise zum Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet der Außenbereichssatzung befindet sich weitestgehend (d.h. ohne die Flurstücke Nr. 417; 419, 459 und 459/2) in der Zone III b des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen „Eichwald“. Auf das Schutzgebiet und die Vorgaben der Rechtsverordnung vom 28.01.1999 wird hingewiesen und um Beachtung gebeten.

Wutöschingen, den 05.10.2015


Georg Eble, Bürgermeister

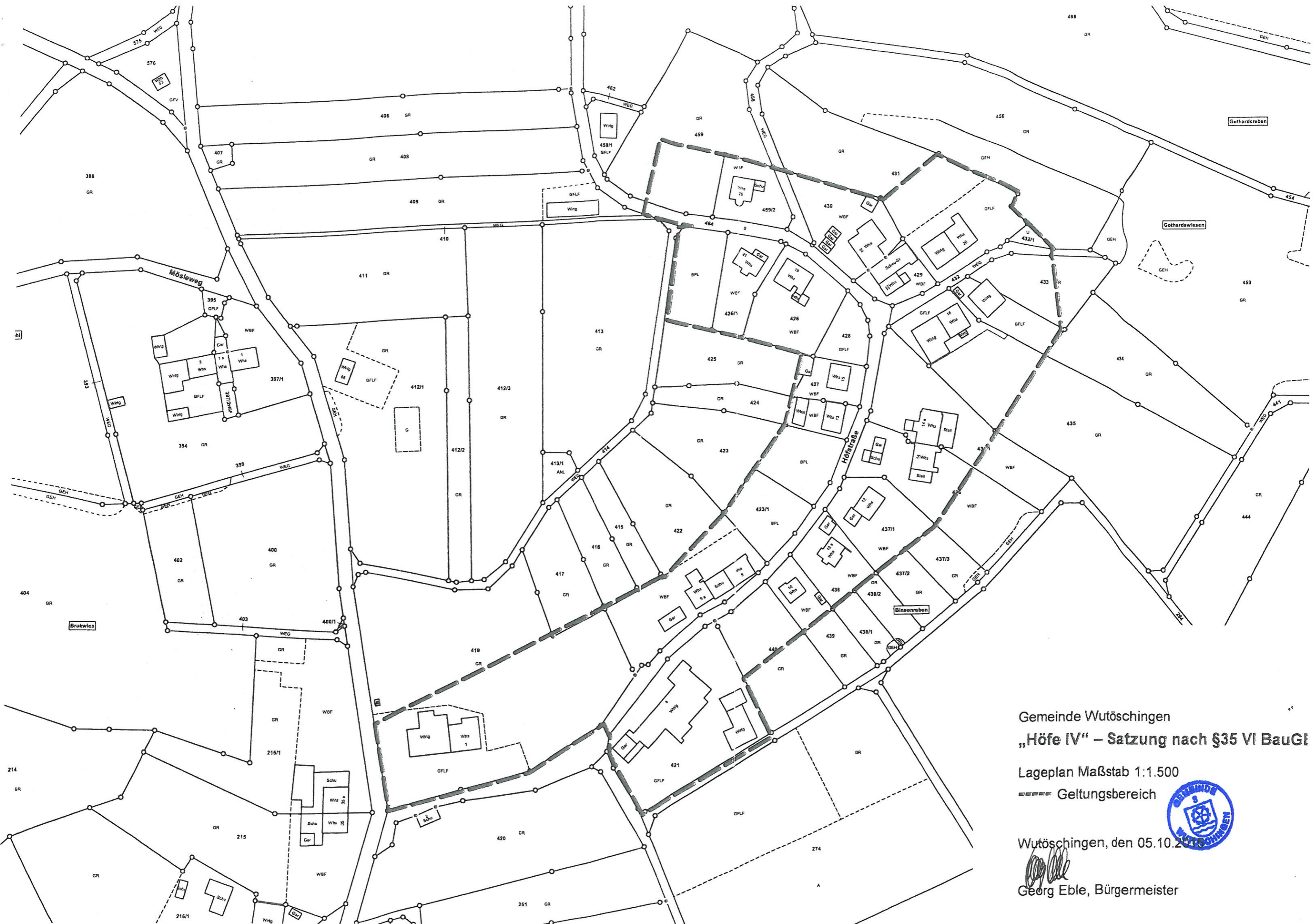
Bekanntmachungsvermerk

Der Beschluss und das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Höfe IV“ wurden im Amtsblatt der Gemeinde vom 15.10.2015 entsprechend der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekannt gemacht.

Wutöschingen, 15.10.2015



Nicole Lockwald



Gemeinde Wutöschingen
 „Höfe IV“ – Satzung nach §35 VI BauGl

Lageplan Maßstab 1:1.500
 ----- Geltungsbereich



Wutöschingen, den 05.10.2016

Georg Eble
 Georg Eble, Bürgermeister